

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.01.2016 die nachstehende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und den Masterstudiengang Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 03.02.2016 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer Hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Sommersemester 2016 in Kraft.

**Praktikumsordnung
für
den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung,
den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur
und den Masterstudiengang Umweltplanung**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der geltenden Zugangsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und für den Masterstudiengang Umweltplanung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die Organisation des Praktikums.

§ 2 Ziele des Praktikums

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudium ist ein sechzehnwöchiges einschlägiges Vorpraktikum erforderlich.
- (2) Für die Zulassung zum Masterstudium im Master of Science Landschaftsarchitektur sowie im Master of Science Umweltplanung ist ein sechzehnwöchiges einschlägiges Vorpraktikum erforderlich. Das Praktikum eines vorausgegangenen Bachelorstudiums wird als Praktikum für das Masterstudium anerkannt, wenn Form und Inhalt der vorliegenden Praktikumsordnung entsprechen.
- (3) Das Vorpraktikum soll
 - die Bandbreite des Berufsfeldes erkennen lassen;
 - der planerisch-gestalterischen Ausrichtung des Studienfaches Rechnung tragen;
 - dem verbesserten schnellen Einstieg in das Studienfach dienen und
 - die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld erkennen lassen.

§ 3 Umfang und Organisation des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum für das Bachelorstudium sowie für das Masterstudium ist ein Vollzeitpraktikum. Es dauert 16 Wochen und kann in maximal drei Abschnitten abgeleistet werden. Einer der Abschnitte muss mindestens acht Wochen betragen. Es wird empfohlen, das Vorpraktikum inhaltlich so zu gestalten, dass ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit vegetationsbezogenem oder ausführendem Schwerpunkt (z. B. Baumschule, Staudengärtnerei, Landschaftsbaubetrieb, Naturschutzstation) und ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit planungsbezogenem Schwerpunkt (z.B. Planungsbüro, Planungsbehörde) abgeleistet wird.

§ 4 Ausbildungsstätten

- (1) Das Vorpraktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen abgeleistet werden, die für den Aufgabenbereich der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung unmittelbar von Bedeutung sind (s. Anhang 1).
- (2) Eine abgeschlossene Lehre in den Bereich Garten- und Landschaftsbau, Baumschule, Staudenzucht oder als Bauzeichnerin oder Bauzeichner in einem Unternehmen der Landschafts- und Freiraumplanung kann das geforderte Vorpraktikum ersetzen; des Gleichen ein Bundesfreiwilligendienst oder ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) in Institutionen der Umweltplanung und des Naturschutzes oder ein „Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege“ (FJD) mit gartenhistorischer Ausrichtung.

§ 5 Nachweis und Anerkennung des Vorpraktikums

(1) Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung muss das Vorpraktikum spätestens zur Prüfungsanmeldung des Moduls „Vertiefungsprojekt I“ nachgewiesen werden. Der Nachweis wird geführt durch

- Bescheinigung(en) der Ausbildungsstätte(n) über die Dauer und Art der praktischen Tätigkeit;
- Charakterisierung der Ausbildungsstätte(n) auf einem dafür ausgegebenen Fragebogen;
- einen Erfahrungsbericht über Inhalt und Effektivität der Teilpraktika (bis zu drei DIN A4-Seiten Text).

(2) Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung führt das Praktikantenamt der Fachgruppe Landschaft die Anerkennung der nachgewiesenen Praktika durch.

(3) Im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und im Masterstudiengang Umweltplanung erfolgt die Anerkennung durch die jeweilige Auswahlkommission. Die Entscheidung, ob das Praktikum einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. Die negative Feststellung ist mit der Auflage verbunden, das Praktikum innerhalb von drei Semestern nachzuholen und den Nachweis spätestens bis zum Rückmeldezeitraum für das vierte Fachsemester dem Studiendekanat Landschaft der Fachgruppe Landschaft vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist die Rückmeldung für das vierte Fachsemester nicht möglich.

Der Nachweis über das Praktikum im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur sowie im Masterstudiengang Umweltplanung wird geführt durch

- Bescheinigung(en) der Ausbildungsstätte(n) über die Dauer und Art der praktischen Tätigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

Anhang 1

Ausbildungsstätten

Das (Vor-) Praktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen, die für das Aufgabenfeld der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung unmittelbar von Bedeutung sind bzw. mit dem Aufgabenfeld eng verwandt sind, abgeleistet werden. Als geeignete Institutionen werden z. B. gesehen:

- Private Planungsbüros und Planungsinstitutionen
- Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Landschaftspflegebetriebe
- Baumschulen und Staudengärtnereien
- Sichtungsgärten, Botanische Gärten
- Kommunale Planungsämter, Grünflächen-, Garten- und Friedhofsämter
- Naturschutz- bzw. Landschaftsbehörden aller Planungsebenen
- Regionale Planungsgemeinschaften, Planungs- und Raumordnungsverbände
- Ministerien, Behörden, Ämter und sonstige Institutionen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene mit Aufgaben im Bereich der Landschafts- und Freiraumplanung bzw. in der Umweltvorsorge und Umweltentwicklung (z. B. Ämter für Agrarordnung oder Landentwicklung, Wasserwirtschaftsämter)
- Einrichtungen der Gartendenkmalpflege, z. B. Landesverwaltungen der Schlösser und Gärten
- Fachbezogene Forschungsinstitutionen
- Nationalparke, Naturparke, Biologische Stationen u. ä.
- Einrichtungen der Umweltberatung und Umweltbildung
- Verbände und Vereine mit landschafts- und freiraumplanerischen oder naturschutzbezogenen Aufgaben
- Forstwirtschaftliche Betriebe/Einrichtungen
- Landwirtschaftliche Betriebe/Einrichtungen